



Satzung

mit Änderungen der Mitgliederversammlungen vom 30. September 1998, 30. Juni 2007, 4. Juni 2010 und 17. September 2010 (aktuell noch nicht beim Amtsgericht eingetragen)

§ 1 Name, Sitz, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein erhält den Namen "Vereinigung der Deutschen Aesthetisch-Plastischen Chirurgen e.V.".
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins "Vereinigung der Deutschen Aesthetisch-Plastischen Chirurgen"
3. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Vereinigung

1. Die Gesellschaft hat die Aufgabe, die Aesthetisch-Plastische Chirurgie in Deutschland zu erhalten und weiterzuentwickeln in enger Verbindung mit dem Fachgebiet Plastische Chirurgie.
2. Zur Aesthetisch-Plastischen Chirurgie gehören Eingriffe, die sich mit der Wiederherstellung und Verbesserung der Körperform und sichtbar gestörten Körperfunktion befassen. Sie sucht die Folgen angeborenen Anomalien sowie erworbener oder altersbedingter Veränderungen des äußeren Erscheinungsbildes zu korrigieren.
3. Die Aufgaben der Gesellschaft erstrecken sich ferner auf die Förderung der Aesthetisch-Plastischen Chirurgie in wissenschaftlicher und praktischer Hinsicht. Dazu gehört auch die Pflege des Gedankenaustausches mit ausländischen Fachgesellschaften der Aesthetisch-Plastischen Chirurgie und Einrichtungen dieses Aufgabenbereiches.
4. Eine weitere Aufgabe ist die Förderung der Qualitätssicherung der Weiterbildung in praktischer und theoretischer Hinsicht.
5. Ziele und Aufgaben der Gesellschaft entsprechen den Richtlinien der International Confederation for Plastic, Reconstructive and Aesthetic Surgery und der International Society of Aesthetic Plastic Surgery.
6. Die Gesellschaft ist offizieller Vertreter der deutschen Aesthetisch-Plastischen Chirurgie.
7. Die Gesellschaft vertritt die allgemeinen und berufspolitischen Interessen der Aesthetisch-Plastischen Chirurgie innerhalb der deutschen Ärzteschaft und ihren gewählten Vertretern sowie in der Öffentlichkeit.

Geschäftsstelle
der Vereinigung der Deutschen
Ästhetisch-Plastischen Chirurgen
Langenbeck-Virchow Haus
Luisenstraße 58-59

10117 Berlin

Telefon (030) 28 00 44 30
Fax (030) 28 00 44 39
E-Mail info@vdaepc.de

Internet www.vdaepc.de

Vorstand

Präsident

Prof. Dr. med. Dr. med. habil.
Wolfgang Gubisch
Stuttgart

Vize-Präsident

Doz. Dr. med. Dr. med. habil.
Johannes C. Bruck
Berlin

Sekretär

Prof. Dr. med. Ernst Magnus Noah
Kassel

Schatzmeister

Prof. Dr. med. Dennis von Heimburg
Frankfurt



§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Deutsche Gesellschaft Aesthetisch Plastischer Chirurgen setzt für die ordentliche Mitgliedschaft den in Deutschland erworbenen Facharzt für Plastische Chirurgie und die ordentliche Mitgliedschaft in der deutschen berufsständischen Vertretung für Plastische Chirurgie voraus. Ordentliche Mitglieder müssen ausschließlich auf dem Gebiet der Plastischen Chirurgie tätig sein. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt und beitragspflichtig.
2. Bei ausländischen Ärzten ist für die ordentliche Mitgliedschaft Voraussetzung die Anerkennung als Plastischer Chirurg in Deutschland, die ordentliche Mitgliedschaft in der deutschen berufsständischen Vertretung für Plastische Chirurgie und daß sie ihre Tätigkeit als Plastischer Chirurg auf Dauer in Deutschland ausüben und ihre Aufnahme als ordentliches Mitglied den Interessen der Gesellschaft dient.
3. Zu korrespondierenden Mitgliedern können namhafte Persönlichkeiten ernannt werden, die geehrt werden sollen. Korrespondierende Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht beitragspflichtig.
4. Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten werden, die die deutsche Aesthetisch-Plastische Chirurgie hervorragend gefördert haben. Über den Antrag zu ihrer Ernennung, den jedes ordentliche Mitglied einreichen kann, entscheidet der Vorstand. Nur diejenigen Ehrenmitglieder, die früher ordentliche Mitglieder waren, haben Stimmrecht und sind wählbar. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.
5. Neue Weiterbildungsstruktur der VDÄPC
Neben der Mitgliedschaft kann Fachärzten für Plastische und Ästhetische Chirurgie, die die Kriterien für eine Mitgliedschaft nicht erfüllen, der Status eines „Fellows“ auf die Dauer von 3 Jahren eingeräumt werden. Damit soll jüngeren Fachärzten die Möglichkeit geboten werden, sich im Bereich der ästhetischen Chirurgie intensiv fortzubilden. Den „Fellows“ werden Intensivkurse aus verschiedenen Bereichen der Ästhetischen Chirurgie von den Mitgliedern der VDÄPC angeboten. Vom „Fellow“ wird ein Jahresbeitrag von € 500,- erhoben. Darin sind auch die Kosten für maximal 2 Kurse pro Jahr enthalten. Innerhalb von drei Jahren sollen sechs Kurse absolviert werden. Ihre Absolvierung berechtigt auch zum Antrag auf Mitgliedschaft in der VDÄPC. Der Status des „Fellows“ kann auf Antrag um ein Jahr verlängert werden.
„Fellows“ können ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Geschäftsstelle
der Vereinigung der Deutschen
Ästhetisch-Plastischen Chirurgen
Langenbeck-Virchow Haus
Luisenstraße 58-59

10117 Berlin

Telefon (030) 28 00 44 30
Fax (030) 28 00 44 39
E-Mail info@vdaepc.de

Internet www.vdaepc.de

Vorstand

Präsident
Prof. Dr. med. Dr. med. habil.
Wolfgang Gubisch
Stuttgart

Vize-Präsident
Doz. Dr. med. Dr. med. habil.
Johannes C. Bruck
Berlin

Sekretär
Prof. Dr. med. Ernst Magnus Noah
Kassel

Schatzmeister
Prof. Dr. med. Dennis von Heimburg
Frankfurt

§ 4 Beiträge der Mitglieder, Geschäftsjahr

1. Der Jahresbeitrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Die Einziehung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch den Schatzmeister.
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5 Aufnahme, Austritt und Ausschluß

1. Zur Aufnahme bedarf es der Ausfüllung eines bei der Geschäftsstelle anzufordernden Formblattes sowie das detaillierte Empfehlungsschreiben von zwei Bürgen, die ordentliche Mitglieder der Gesellschaft sind. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.



2. Der Austritt kann jederzeit zum Jahresende erklärt werden. Der Beitrag ist noch für das laufende Kalenderjahr zu bezahlen.
3. Der Ausschluß kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn ein Mitglied nach zweimaliger Mahnung mit seinem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand bleibt. Der Ausschluß wird nach Empfang des Ausschlußschreibens wirksam. Zum Wiedereintritt ist ein erneuter Aufnahmeantrag zu stellen und der rückständige Beitrag nachzuzahlen.
4. Ein Mitglied, das zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig verurteilt worden ist oder dem die Approbation als Arzt entzogen worden ist, verliert seine Mitgliedschaft.
5. Schädigt ein Mitglied das Ansehen der Gesellschaft, so kann die Mitgliederversammlung nach Anhören des Betroffenen über den Ausschluß abstimmen. Nur anwesende Mitglieder, deren Zahl mindestens sieben betragen muß, können an der Abstimmung teilnehmen.

§ 6 Organe der Gesellschaft sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Schatzmeister und dem Vertreter der deutschen berufsständischen Vertretung für Plastische Chirurgie.
2. Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten, vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft und entscheidet in allen unaufschiebbaren Angelegenheiten. Er verwaltet ferner das Vermögen der Gesellschaft.

§ 8 Amtsdauer und Wahl des Vorstands

1. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt
 - a) für den Präsidenten und den Vizepräsidenten: jeweils zwei Jahre ab dem Tag der Wahl.
 - b) Der Sekretär und der Schatzmeister werden jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
 - c) für den Vertreter der deutschen berufsständischen Vertretung für Plastische Chirurgie entsprechend der Akkreditierungsdauer
2. Wiederwahl ist zulässig. Bei abgelaufener Amtszeit bleibt das betreffende Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder der Gesellschaft.

§ 9 Beschlußfassung des Vorstands

1. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen werden. Der Vorstand ist ungeachtet der Zahl der erschienenen

Geschäftsstelle
der Vereinigung der Deutschen
Ästhetisch-Plastischen Chirurgen
Langenbeck-Virchow Haus
Luisenstraße 58-59

10117 Berlin

Telefon (030) 28 00 44 30
Fax (030) 28 00 44 39
E-Mail info@vdaepc.de

Internet www.vdaepc.de

Vorstand

Präsident
Prof. Dr. med. Dr. med. habil.
Wolfgang Gubisch
Stuttgart

Vize-Präsident
Doz. Dr. med. Dr. med. habil.
Johannes C. Bruck
Berlin

Sekretär
Prof. Dr. med. Ernst Magnus Noah
Kassel

Schatzmeister
Prof. Dr. med. Dennis von Heimburg
Frankfurt



- Mitglieder stets beschlußfähig, wenn zumindest der Präsident oder der Vizepräsident und zwei weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
2. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Präsident oder der Vizepräsident.
 3. Ein Vorstandsbeschuß kann auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Bei einer fernmündlichen Vorstandssitzung ist ein schriftliches Ergebnisprotokoll anzufertigen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlußorgan. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
2. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Präsidenten unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der Gesellschaft schriftlich bekannt zugebende Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder stets beschlußfähig.
6. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, Stimmenthaltungen bleiben immer außer Betracht. Für Wahlen gilt folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert oder

Geschäftsstelle
der Vereinigung der Deutschen
Ästhetisch-Plastischen Chirurgen
Langenbeck-Virchow Haus
Luisenstraße 58-59

10117 Berlin

Telefon (030) 28 00 44 30
Fax (030) 28 00 44 39
E-Mail info@vdaepc.de

Internet www.vdaepc.de

Vorstand

Präsident
Prof. Dr. med. Dr. med. habil.
Wolfgang Gubisch
Stuttgart

Vize-Präsident
Doz. Dr. med. Dr. med. habil.
Johannes C. Bruck
Berlin

Sekretär
Prof. Dr. med. Ernst Magnus Noah
Kassel

Schatzmeister
Prof. Dr. med. Dennis von Heimburg
Frankfurt



wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 12 Ehrenkodex

Die Mitgliederversammlung kann einen Ehrenkodex beschließen. Er ist für alle Mitglieder der Gesellschaft verbindlich.

§ 13 Veranstaltungen

Die wissenschaftlichen Zusammenkünfte können in verschiedenen Formen stattfinden:

1. Die Jahrestagung findet in Form eines Symposiums oder Kongresses statt, wobei Themen der Aesthetisch-Plastischen Chirurgie behandelt werden. Hierzu können in- und ausländische Gäste als Referenten und Teilnehmer geladen werden. Die Jahrestagung soll in enger zeitlicher und örtlicher Verbindung mit der Jahrestagung der Vereinigung der Deutschen Plastischen Chirurgen stattfinden.
2. Darüber hinaus können noch weitere wissenschaftliche Sitzungen und insbesondere Kurse abgehalten werden.
3. Wissenschaftliche Zusammenkünfte können auch gemeinsam mit ausländischen Fachvertretungen veranstaltet werden.
4. Die Festlegung der wissenschaftlichen Sitzungen erfolgt durch den Vorstand.
5. Themenvorschläge können von der Mitgliederversammlung eingereicht werden; über die Auswahl entscheidet der Vorstand.

§ 14 Auflösung der Gesellschaft

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigt Liquidatoren.
2. Absatz (1) gilt entsprechend für den Fall, daß die Gesellschaft aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder die Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Vereinigung der Deutschen Plastischen Chirurgen.

Geschäftsstelle
der Vereinigung der Deutschen
Ästhetisch-Plastischen Chirurgen
Langenbeck-Virchow Haus
Luisenstraße 58-59

10117 Berlin

Telefon (030) 28 00 44 30
Fax (030) 28 00 44 39
E-Mail info@vdaepc.de

Internet www.vdaepc.de

Vorstand

Präsident
Prof. Dr. med. Dr. med. habil.
Wolfgang Gubisch
Stuttgart

Vize-Präsident
Doz. Dr. med. Dr. med. habil.
Johannes C. Bruck
Berlin

Sekretär
Prof. Dr. med. Ernst Magnus Noah
Kassel

Schatzmeister
Prof. Dr. med. Dennis von Heimburg
Frankfurt

Satzungsänderung Mitgliederversammlung 30. September 1998

Nach Bildung einer Kommission zur Frage der Neuformulierung des §3(3) bei der Aufnahme neuer assoziierter Mitglieder¹ wurde grundsätzlich festgehalten, dass der Begriff „Plastischer Chirurg“ mittlerweile eine Facharztbezeichnung in Analogie zum



„Chirurg“ ist und bereits aus dem Namen der Vereinigung hervorgeht. Damit ist schlüssig, dass die Mitgliedschaft von anderen als Plastischen Chirurgen nicht Vereinszweck sein kann. Als neue Formulierung des §3(3) wird vorgeschlagen:

Assoziierte Mitglieder können werden:

1. Ärztinnen und Ärzte, die sich in der Weiterbildung zum Facharzt für Plastische Chirurgie im Sinne der Weiterbildungsordnung der jeweiligen Landesärztekammer befinden;
2. Fachärzte für Plastische Chirurgie, die die Bedingungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllen.

außerdem muss aus redaktionellen Gründen der §3(1) angepasst werden². Als neue Formulierung wird vorgeschlagen:

Die Vereinigung der Deutschen Aesthetisch-Plastischen Chirurgen setzt für die ordentliche Mitgliedschaft den in Deutschland erworbenen Facharzt für Plastische Chirurgie und die ordentliche Mitgliedschaft in der Vereinigung der Deutschen Plastischen Chirurgen voraus. Ordentliche Mitglieder müssen ausschließlich auf dem Gebiet der Plastischen Chirurgie tätig sein. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt und beitragspflichtig.

Die nach kurzer Diskussion vorgenommene offene Abstimmung ergab 24 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, 1 Enthaltung.

¹ §3(3) bisherige Fassung: Assoziierte Mitglieder können Ärzte werden, die durch ihre berufliche Tätigkeit und Leistung ein besonderes Interesse an der Aesthetisch-Plastischen Chirurgie erkennen lassen. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind beitragspflichtig.

² §3(1) hat bisher die Fassung: Die *Vereinigung der Deutschen Aesthetisch-Plastischen Chirurgen* setzt für die ordentliche Mitgliedschaft den in Deutschland erworbenen Facharzt für Plastische Chirurgie und die ordentliche Mitgliedschaft *in der deutschen berufsständischen Vertretung für Plastische Chirurgie* voraus. Ordentliche Mitglieder müssen ausschließlich auf dem Gebiet der Plastischen Chirurgie tätig sein. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt und beitragspflichtig.

Geschäftsstelle
der Vereinigung der Deutschen
Ästhetisch-Plastischen Chirurgen
Langenbeck-Virchow Haus
Luisenstraße 58-59

10117 Berlin

Telefon (030) 28 00 44 30
Fax (030) 28 00 44 39
E-Mail info@vdaepc.de

Internet www.vdaepc.de

Vorstand

Präsident
Prof. Dr. med. Dr. med. habil.
Wolfgang Gubisch
Stuttgart

Vize-Präsident
Doz. Dr. med. Dr. med. habil.
Johannes C. Bruck
Berlin

Sekretär
Prof. Dr. med. Ernst Magnus Noah
Kassel

Schatzmeister
Prof. Dr. med. Dennis von Heimburg
Frankfurt

Satzungsänderung Mitgliederversammlung 04. Mai 2001

Die Sitzungsleiterin stellt nach Diskussion den Antrag zur Abstimmung, den Namen des Vereins zu ändern in

„Vereinigung der Deutschen Ästhetisch – Plastischen Chirurgen e.V.“

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Es stimmen für den Antrag 20 Stimmen, dagegen 1 Stimme bei einer Enthaltung.



Satzungsänderung Mitgliederversammlung 30. Juni 2007

§5(1) Bisherige Fassung: „Zur Aufnahme bedarf es der Ausfüllung eines beim geschäftsführenden Vorstand anzufordernden Formblattes sowie Benennung von drei Bürgen, die ordentliche Mitglieder der Vereinigung sind. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.“

Soll geändert werden in:

„Zur Aufnahme bedarf es der Ausfüllung eines bei der Geschäftsstelle anzufordernden Formblattes, sowie das detaillierte Empfehlungs-schreiben von zwei Bürgen, die ...“

§3(2): „Assoziierte Mitglieder können Ärzte werden, die durch ihre berufliche Tätigkeit und Leistung ein besonderes Interesse an der Ästhetisch-Plastischen Chirurgie erkennen lassen. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind beitragspflichtig.“

Dieser Absatz soll ersatzlos gestrichen werden.

Satzungsänderung Mitgliederversammlung 4. Juni 2010

Es liegt eine Antrag zur Satzungsänderung vor. Die Neufassung soll heißen:

§8, Absatz 1 (b):

„Der Sekretär und der Schatzmeister werden jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.“

Diese Vorlage wird einstimmig ohne Enthaltung angenommen.

Satzungsänderung Mitgliederversammlung 17. September 2010

Ergänzung §3:

§3, Absatz 5:

Geschäftsstelle
der Vereinigung der Deutschen
Ästhetisch-Plastischen Chirurgen
Langenbeck-Virchow Haus
Luisenstraße 58-59

10117 Berlin

Telefon (030) 28 00 44 30
Fax (030) 28 00 44 39
E-Mail info@vdaepc.de

Internet www.vdaepc.de

Vorstand

Präsident

Prof. Dr. med. Dr. med. habil.
Wolfgang Gubisch
Stuttgart

Vize-Präsident

Doz. Dr. med. Dr. med. habil.
Johannes C. Bruck
Berlin

Sekretär

Prof. Dr. med. Ernst Magnus Noah
Kassel

Schatzmeister

Prof. Dr. med. Dennis von Heimburg
Frankfurt



Neue Weiterbildungsstruktur der VDÄPC

Neben der Mitgliedschaft kann Fachärzten für Plastische und Ästhetische Chirurgie, die die Kriterien für eine Mitgliedschaft nicht erfüllen, der Status eines „Fellows“ auf die Dauer von 3 Jahren eingeräumt werden. Damit soll jüngeren Fachärzten die Möglichkeit geboten werden, sich im Bereich der ästhetischen Chirurgie intensiv fortzubilden. Den „Fellows“ werden Intensivkurse aus verschiedenen Bereichen der Ästhetischen Chirurgie von den Mitgliedern der VDÄPC angeboten. Vom „Fellow“ wird ein Jahresbeitrag von € 500,- erhoben. Darin sind auch die Kosten für maximal 2 Kurse pro Jahr enthalten. Innerhalb von drei Jahren sollen sechs Kurse absolviert werden. Ihre Absolvierung berechtigt auch zum Antrag auf Mitgliedschaft in der VDÄPC. Der Status des „Fellows“ kann auf Antrag um ein Jahr verlängert werden. „Fellows“ können ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Geschäftsstelle
der Vereinigung der Deutschen
Ästhetisch-Plastischen Chirurgen
Langenbeck-Virchow Haus
Luisenstraße 58-59

10117 Berlin

Telefon (030) 28 00 44 30
Fax (030) 28 00 44 39
E-Mail info@vdaepc.de

Internet www.vdaepc.de

Vorstand

Präsident

Prof. Dr. med. Dr. med. habil.
Wolfgang Gubisch
Stuttgart

Vize-Präsident

Doz. Dr. med. Dr. med. habil.
Johannes C. Bruck
Berlin

Sekretär

Prof. Dr. med. Ernst Magnus Noah
Kassel

Schatzmeister

Prof. Dr. med. Dennis von Heimburg
Frankfurt